



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Juli 2007

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5.7.2007	Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts	125
10.7.2007	Hochschulnebenberufungsverordnung (HNebVO)	126
18.7.2007	Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit	129

Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts Vom 5. Juli 2007

Aufgrund
des § 42 Abs. 1 Satz 4 und des § 70 Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11
Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der
Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945),

des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungs-
gesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung in der
Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57),
BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 der Landkreisordnung in der
Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57),
BS 2020-2,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 42 Abs. 1 Satz 3 und § 70
Abs. 11 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
sowie die ihr in Rechtsverordnungen nach § 70 Abs. 10 Satz 1
des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erteilten Er-
mächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden
auf das jeweils fachlich zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und
Stellen für die Durchführung der lebensmittel- und futtermit-
telrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Befugnis, die
Ausführung dieser Vorschriften den Gemeinden, Verbands-
gemeinden und Landkreisen zu übertragen, wird auf das
jeweils fachlich zuständige Ministerium übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNebVO) Vom 10. Juli 2007

Aufgrund des § 76 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. das beamtete hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –),
2. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulen,
3. das beamtete hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg - Universität Mainz (§ 1 Abs. 1 des Universitätsklinikumsgesetzes),
4. das beamtete hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 1 des Verwaltungshochschulgesetzes – DHVG –) und
5. die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorin oder den Prorektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Im Rahmen des Satzes 1 gilt diese Verordnung auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Nebenständigkeitsverhältnisse, die sie vor der Entpflichtung oder vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt als Hochschule des Landes im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Anwendung der Nebenständigkeitsverordnung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die §§ 2 bis 13 der Nebenständigkeitsverordnung (NebVO) Anwendung.

§ 3 Zum Hauptamt gehörende Tätigkeit

Die auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Erstattung von Gutachten, einschließlich der in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden Untersuchungen und Beratungen,

1. für die oberste Dienstbehörde sowie
2. in den von der obersten Dienstbehörde bestimmten Fällen für eine Hochschule des Landes, in Berufungsangelegenheiten auch für Hochschulen außerhalb des Landes, ist eine zum Hauptamt gehörende Tätigkeit.

§ 4 Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

(1) Soweit nach § 52 Abs. 1 Satz 2 HochSchG und § 43 Abs. 1 Satz 2 DHVG die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden sind, gilt die Voraussetzung

des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenständigkeitsverhältnisse in der Woche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung durch die Dienstaufgaben an einem durchschnittlichen individuellen Arbeitstag in der Woche überschreitet. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu erwarten ist.

(2) Bei Mitgliedern des Klinikvorstands des Klinikums der Johannes Gutenberg - Universität Mainz sowie bei den mit der Leitung einer medizinischen Einrichtung oder einer eigenständig geführten Abteilung des Klinikums betrauten Personen liegt ein Versagungsgrund nach § 73 Abs. 2 Satz 1 LBG nicht vor, wenn deren jeweilige Nebenständigkeit im Bereich der Krankenversorgung im Rahmen eines Chefarztvertrages wahrgenommen wird oder im Rahmen des eingeräumten Liquidationsrechts bleibt.

§ 5 Grenzen genehmigungsfreier Nebenständigkeitsverhältnisse

(1) Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBG bedarf der Genehmigung. Eine genehmigungsfreie Vortragstätigkeit im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBG liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet einem bestimmten Personenkreis in mehreren Veranstaltungen vermittelt wird (Lehr- und Unterrichtstätigkeit).

(2) Eine Gutachtertätigkeit ist nur dann selbstständig im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBG, wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Selbstunterzeichnung übernommen wird. Die Unterzeichnung durch eine Vertretung ist nur im Verhinderungsfall zulässig; die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. Die Gutachtertätigkeit ist insbesondere dann nicht selbstständig, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laborbefunden nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, gelten als Teil desselben. Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängend im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBG gilt eine Gutachtertätigkeit nur dann, wenn das Gutachten zu Fragen des eigenen hauptberuflichen Fachgebiets erstattet wird.

§ 6 Allgemeine Genehmigung

- (1) Die zur Übernahme einer Nebenständigkeit gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt für
1. die Herausgabe oder die Schriftleitung von wissenschaftlichen Druckerzeugnissen,
 2. die Tätigkeit von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 7 des Deutschen Richtergesetzes als
 - a) Verteidigerinnen und Verteidiger vor Gericht,
 - b) Prozessbevollmächtigte vor dem Bundesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichten der Länder, dem

- Bundesverwaltungsgericht (einschließlich eines Verfahrens vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes), den obersten Verwaltungsgerichten der Länder und internationalen Gerichten,
- c) Richterinnen und Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten und
- d) Schiedspersonen,
3. die Erstattung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 4. die Erstattung von Befundberichten auf dem eigenen hauptberuflichen Fachgebiet,
 5. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden, einschließlich zugehöriger Prüfungstätigkeit, an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sowie an kommunalen Schulen in Rheinland-Pfalz,
 6. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden an Ausbildungsstätten für den Nachwuchs der Dienstherrn im Sinne des § 2 LBG,
 7. die Fortbildung der Beschäftigten der Dienstherrn im Sinne des § 2 LBG,
 8. die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im zulässigen zeitlichen Umfang des § 4 Abs. 1 Satz 1,
 9. die Tätigkeit für Einrichtungen, an denen das Land oder eine Hochschule des Landes beteiligt ist, im zulässigen zeitlichen Umfang des § 4 Abs. 1 Satz 1 und
 10. die Übernahme von Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der eigenen Hochschule, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinausgeht, wenn die Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird und kein Versagungsgrund nach § 73 Abs. 2 Satz 1 LBG vorliegt.

(2) Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt für die jeweilige nebenberufliche Tätigkeit

1. als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Klinikums der Johannes Gutenberg - Universität Mainz und
2. der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin im Klinikvorstand des Klinikums der Johannes Gutenberg - Universität Mainz.

(3) Jede Nebentätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach § 75 Abs. 3 LBG zuständigen Behörde rechtzeitig vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 75 Abs. 2 Satz 2 LBG findet Anwendung. Soll die Nebentätigkeit nach Ablauf von jeweils fünf Jahren weiter ausgeübt werden, bedarf es zuvor einer erneuten Anzeige nach Satz 1.

(4) Alle übrigen genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten bedürfen, vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 und 2, der Genehmigung im Einzelfall, auch wenn sie während der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden.

§ 7

Ausnahmen von der Jahresfrist

- (1) Für die folgenden Nebentätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besteht eine allgemeine Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG:
1. die Leitung einer Forschungseinrichtung außerhalb der eigenen Hochschule, die durch einen Kooperationsvertrag mit der eigenen Hochschule verbunden ist (An-Institut),
 2. die Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird

oder Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes ist, und

3. die im Rahmen der Ausgründung aus der eigenen Hochschule zur Unternehmensgründung oder -beteiligung führende Tätigkeit.

(2) Für Nebentätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die

1. im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags ausgeübt werden, an dessen Ausführung ein besonderes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht,
2. im dienstlichen Interesse wahrgenommen werden oder
3. zu einer Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis führen, an der nach der Eigenart des Fachgebiets mit Blick auf die Ausbildung ein besonderes Interesse besteht,

kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG vorgesehen werden. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

(3) § 6 Abs. 1 bis 3 und § 10 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen von Vergütungsverbot und Ablieferungspflicht

Neben den in § 9 NebVO genannten Fällen sind § 7 Abs. 1 und 2 NebVO und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 NebVO nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. die in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Nebentätigkeiten,
2. die Tätigkeit für Einrichtungen, an denen das Land oder eine Hochschule des Landes beteiligt ist,
3. die Tätigkeit, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dient,
4. die Lehre an einer anderen als der eigenen Hochschule,
5. die wissenschaftliche Weiterbildung an der eigenen Hochschule,
6. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Oberärztinnen und Oberärzten im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 HochSchG in der Krankenversorgung im Klinikum der Johannes Gutenberg - Universität Mainz,
7. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, der Kunst, der gestaltenden Planung sowie des Bauingenieurwesens und
8. die Tätigkeit von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 7 des Deutschen Richtergesetzes als
 - a) Prozessbevollmächtigte vor den obersten Bundesgerichten, den Verfassungsgerichten der Länder und internationalen Gerichten und
 - b) Richterinnen und Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten.

§ 9

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

(1) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird allgemein genehmigt, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn für genehmigungsfreie und allgemein genehmigte Nebentätigkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit diese Nebentätigkeiten Forschung und Lehre auf ihren eigenen hauptberuflichen Fachgebieten fördern und eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu besorgen ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es der Genehmigung im Einzelfall, wenn

1. die Inanspruchnahme sich voraussichtlich über mehr als sechs Monate erstrecken wird,
 2. die Nebentätigkeit geheimhaltungsbedürftig ist oder ihre wissenschaftlichen Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen oder
 3. in Ausübung der Nebentätigkeit in öffentlichen Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen im Sinne der geltenden Strahlenschutzvorschriften umgegangen werden soll.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann jederzeit allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.
- (3) Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme sind der Hochschule rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Sonderregelungen für Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung

- (1) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Oberärztinnen und Oberärzten im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 HochSchG werden die mit ihrer jeweiligen Funktion verbundenen Tätigkeiten, einschließlich der Krankenversorgung, im Klinikum der Johannes Gutenberg - Universität Mainz als Nebentätigkeit allgemein genehmigt.
- (2) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 125 HochSchG, die vor dem 1. September 2003 mit der Leitung einer medizinischen Einrichtung oder einer eigenständig geführten und unmittelbar der Krankenversorgung dienenden Abteilung des Klinikums der Johannes Gutenberg - Universität Mainz betraut worden sind, wird als Nebentätigkeit allgemein genehmigt,
1. in der von ihnen geleiteten medizinischen Einrichtung oder eigenständig geführten Abteilung während der Sprechstunden ambulant Patientinnen und Patienten auf deren Wunsch oder
 2. stationär, teilstationär, vorstationär oder nachstationär im Klinikum der Johannes Gutenberg - Universität Mainz aufgenommene Patientinnen und Patienten, die gesondert abrechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln (Privatbehandlung). Darüber hinaus wird diesen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Nebentätigkeit, auch außerhalb des Klinikums der Johannes Gutenberg - Universität Mainz, allgemein genehmigt,
 1. Patientinnen und Patienten, die sie im Klinikum der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Privatbehandlung hatten, nachzubehandeln und
 2. gelegentliche Konsiliartätigkeiten auszuüben.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird allgemein genehmigt, die von ihnen geleitete medizinische Einrichtung oder eigenständig geführte Abteilung sowie deren jeweiliges Personal und Material in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Privatbehandlung erforderlich und eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu besorgen ist. Der Umfang der Inanspruchnahme kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden.

- (4) Im Übrigen finden § 17 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 NebVO sowie die §§ 19 und 20 NebVO Anwendung.

§ 11

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 129), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt auch für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. Sie gilt jedoch nicht für den von § 1 der Hochschulneben-tätigkeitsverordnung erfassten Personenkreis sowie für Ehren-beamte.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 2 bis 4.
3. Der fünfte Abschnitt wird gestrichen.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Den leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungs-ärzten) von Krankenhäusern und Kurkliniken sowie dem Leiter der Genetischen Beratungsstelle kann unter Ausnahme von der Jahresfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG genehmigt werden,
 1. Patienten auf deren Wunsch in dem Krankenhaus oder der Kurklinik während der Sprechstunden ambulant oder
 2. stationär, teilstationär, vorstationär oder nachstationär in dem Krankenhaus oder der Kurklinik aufgenommene Patienten, die gesondert abrechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln (Privatbehandlung).“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Klinikums, eines sonstigen Krankenhauses oder einer“ durch die Worte „Krankenhauses oder der“ ersetzt.
5. § 18 wird gestrichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung
über die zuständigen Behörden zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
Vom 18. Juli 2007

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und
des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes
verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABl. EU Nr. L 210 S. 19) ist

1. für die Entgegennahme der Mitteilung und der Unterlagen für die Teilnahme, für die Genehmigung oder Versagung der Teilnahme sowie für die Zustimmung zu jeder Ände-

- rung der Übereinkunft und jeder wesentlichen Änderung der Satzung nach Artikel 4 Abs. 3, 4 und 6,
2. für die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel nach Artikel 6,
3. für das Untersagen der Tätigkeit und die Austrittsverpflichtung bei Verstoß gegen das öffentliche Interesse nach Artikel 13 Abs. 1 und
4. für die Anordnung der Auflösung nach Artikel 14 das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium.

(2) Dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium wird die Ermächtigung zur künftigen Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67